

Nichtraucher/innenschutz

25. Treffpunkt: SVP aktuell „Rauchfrei am Arbeitsplatz“

Donnerstag, 9. Juni 2005

Alexander Heider

Leiter der Abteilung ArbeitnehmerInnenschutz und Arbeitsgestaltung

Bundesarbeitskammer



Warum ist das Thema auf der Tagesordnung?



- **Aktueller Stand der Wissenschaft**
- **WHO- und EU-Aktivitäten**
- **Neu auflebende österreichische Diskussion**



Gliederung

- **Negative Wirkungen – Stand der Wissenschaft**
- **Statistische Daten – Wer will mehr Schutz?**
- **Geltende Rechtslage**
- **Aktuelle Entwicklungen (WHO, EU, Irland,...)**
- **Unsere glaubwürdige Positionierung**

**Wichtig: Diskriminierung und Stigmatisierung
von Raucher/innen und Nichtraucher/innen
vermeiden!**



Rauchen macht krank!



- 7.200 Raucher/innen sterben jährlich an Lungenkrebs!
- 14.000 Menschen sterben in Österreich jährlich an den Folgen von Tabakkonsum.
- Herz-Kreislauf- und Gefässerkrankungen, Herzinfarkt, zahlreiche Krebsarten, Chronische Bronchitis, ...



Rauchen macht alt!



Die Haut altert frühzeitig:
Mit 40 hat die Haut ein
physiologisches Alter
von 60 erreicht!



Rauchen ist teuer!



Täglich eine Packung Zigaretten kostet im Jahr rund
1.500 Euro oder soviel wie
ein schöner zweiwöchiger Urlaub zu zweit!

Rauchen verkürzt das Leben!



Pro Zigarette verlierst du fünf Minuten deines Lebens!

Bei täglichen 20 Zigaretten
gehen etwa 25 Tage im Jahr verloren!



Gesundheitsschädigende Stoffe in der Zigarette



Jeder Zug „bringt“:

- 4.000 chemische Substanzen
- mindestens 60 krebserregende Stoffe
- mindestens 40 krebserzeugende Stoffe

Einige gefährliche Substanzen



zB: Teer, Kohlenmonoxid, Toluol, Pyridin, Benzol,
Vinylchlorid, Nitrosamine, Formaldehyd, Schwermetalle
wie Arsen, Cadmium, Polonium-210, ...

9 Sekunden!



Weltweit
1,1 Milliarden
Raucher/innen!

**Alle neun Sekunden stirbt ein Mensch an
den Folgen des Rauchens!**



Passivrauchen macht schlechte Luft

- **Passivrauchen steht an 1. Stelle der Luftverunreinigungen in Innenräumen!**
- **527.000 Erwerbstätige klagen über Passivrauchen am Arbeitsplatz (14,2 %)**
- **Angestellte klagen mehr: 16,2 % oder 296.500**

**2 Stunden im verrauchten Raum wirkt
wie eine gerauchte Zigarette!**



Passivrauchen – eindeutig krebserzeugend ...



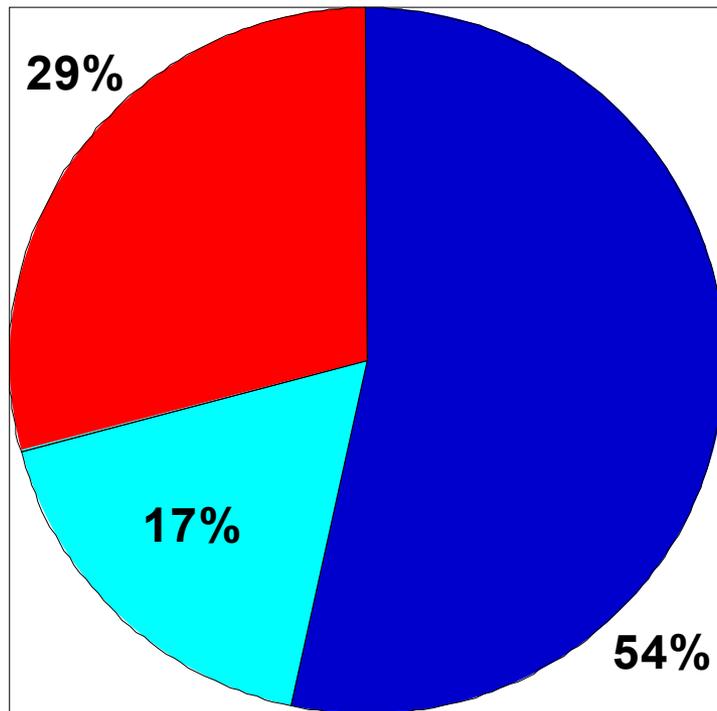
- ... hat die MAK-Kommission der DFG 1998 festgelegt!
- Um ein bis zu 50 % **erhöhtes Risiko**: Schwangerschaft (erhöhte Fehlgeburtenrate und Infektanfälligkeit, gestörte Lungenreifung, Unterentwicklung, plötzlicher Kindstod, frühkindliche Krebserkrankungen), Lungenkrebs, bronchiale, ...

Gesundheitsgefahr Passivrauchen



- 5 % der Bevölkerung hat eine eingeschränkte Lungenfunktion.
- Das bedeutet bei Passivrauchen akute Gesundheitsgefährdung.
- Besonders gefährdet sind Schwangere und Kinder.

Anteil der Raucher/innen in Österreich



■ Nichtraucher/innen
■ Ex-Raucher/innen
■ Raucher/innen

1,9 mio Menschen (= 29 %) ab 16 Jahren rauchen!

Davon rauchen täglich
82,3 % oder
1,6 mio Menschen!

Raucheranteil nach Bundesländer

Die höchsten Raucheranteile sind:

- mit 34,5 % in Wien,
- gefolgt von Tirol (30,6 %)
- und Oberösterreich (29,3 %)

Die niedrigsten Raucheranteile sind:

- in der Steiermark (26,2 %),
- gefolgt von Niederösterreich (27 %)
- und Burgenland (27,8 %)



Rauchfrequenz der Raucher/innen



Von den 1,6 mio täglich Zigaretten Rauchenden rauchen Stk/Tag:

- bis zu 10: 27,7 %
- 11 bis 20: 49,5 %
- 21 bis 40: 20,2 %
- 41 und mehr: 2,6 %

Männer rauchen mehr Frauen rauchen mehr

- Männer: Der Anteil der Raucher ist von 45 % im Jahr 1972 auf 36 % im Jahr 1997 gesunken.
- Frauen: Dagegen ist ein Anstieg der Raucherinnen von 13% im Jahr 1972 auf 23 % zu beobachten.



Viele Raucher/innen wollen aufhören



(Schwere) Tabakabhängigkeit ist eine Krankheit (ICD-10, 17.2)

Von den 29 % (1,9 mio) Raucher/innen sind:

- 55 % dissonante Raucher/innen (18 % wollen aufhören, 37 % reduzieren)
- EU-Anti-smoking-climate 2001: Österreich mit Deutschland Schlusslicht beim Problembewusstsein.



Für Rauchverbot am Arbeitsplatz

- 73 % der Bevölkerung sind dafür, dass am Arbeitsplatz nur noch in eigenen Raucherzimmern geraucht werden darf.
(Frauen 81 %, Männer 65 %)
- Sogar die Mehrheit der Raucher/innen (53 %) vertreten diese Meinung.
- Nur 15 % sind dagegen.

Quelle: Gallup-Umfrage für News-Online (17.6.04)



Rauchverbot in Gaststätten und öffentlichen Plätzen

55 % der Nichtraucher/innen sind für ein striktes Rauchverbot nach dem „New-Yorker-Modell“.

Diese Meinung teilen:

- 33 % der Gelegenheitsraucher/innen und
- 32 % der Raucher/innen mit bis zu 10 Zigaretten täglich.

Insgesamt halten sich Befürworter/innen (45 %) und Ablehner/innen (50 %) die Waage.

Quelle: Market-Marktforschung (12/03)



Rechtspolitische Gestaltungsspielräume

- Preisrecht
- Steuerrecht
- Emissionsrecht
- Produktionssicherheitsrechtliche Regelungen
- Gesundheitsrechtliche Regelungen
- **ArbeitnehmerInnenschutzrechtliche
Regelungen**
- Öffentlichkeitsrechtliche Regelungen



Geltende Rechtslage - ASchG (1)

§ 30: Rauchverbot in Büros und vergleichbaren Arbeitsräumen (zB nach der Größe), wenn Raucher/in und Nichtraucher/in gemeinsam arbeiten müssen!

(Strafbestimmung: 145 € bis 7.260 € bzw im Wiederholungsfall 290 € bis 14.530 € nach § 130 Abs 1 Z 15)

- Vergleichbare büroähnliche Arbeitsvorgänge sind Meisterkoje, Magazine, Lager, Qualitätssicherung, Programmierung,...
- Vergleichbare sitzende Tätigkeiten an Tischen oder Werkbänken sind Fein- und Elektrotechnik, Uhrmacher, Optiker, Fernseh- und Computerreparatur, ...
- ebenso § 30 BBSchG, § 88h Landarbeitsgesetz 1984



Geltende Rechtslage (2)

Rauchverbote:

- **§ 4 Abs 6 MSchG für Schwangere in allen Räumen.**
- In Sanitäts- und Umkleieräumen § 30 (4) ASchG.
- In Wohnräumen § 37 Z 10 AStVO.
- In Aufenthaltsräumen § 36 BauVO.
- Zum Brand- und Explosionsschutz § 74 AAV.
- Bei Verwendung bestimmten Arbeitsstoffen (Sicherheitsdatenblatt, Evaluierung).
- Aus produktionstechnischen und hygienischen Gründen (zB Lebensmitteln, Reinräumen).



Geltende Rechtslage (3)

weitere Rauchverbote:

- In Garderoben, Archiven und Lagern in Büro- und Wohngebäuden TRVB N 11602.
- In Lagern TRVB N 14201.
- In Verkaufsstätten TRVB N 13994.
- In Verkehrsmitteln (zB § 49 StrassenbahnVO 1999 und in den Beförderungsbestimmungen).
- § 28 Bgld-BSchG 2001, § 14 NÖ-BSG 1998, § 26 OÖ-LBSG 1998, § 26 OÖ-GbSG 1999, § 26 SbgBSG, § 24 St-BSG 2000, § 11 TBSG 2003, § 26 W-BedSchG 1998, **0 in Ktn und Vbg.**



Geltende Rechtslage (4)

Seit 1.1.2005 gelten weitere Rauchverbote nach dem Tabakgesetz (BGBl. I Nr. 167/2004 vom 30.12.2004):

- **§ 12:** In Räumen für Unterricht, Fortbildung, Verhandlungen, Schulsport und Mehrzweckhallen (ausnahmslos).
- **§ 13 Abs 1:** In Räumen öffentlicher Orte unbeschadet arbeitsrechtlicher Bestimmungen einschließlich der nicht ortsfesten Einrichtungen des Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffsverkehrs.
- „**Öffentlicher Ort**“ ist jeder Ort, der von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann (§ 1 Z 11).
- Solche Orte sind zB Geschäftslokale, Einkaufszentren, Büroräume oder ähnliche Räume mit **Kundenverkehr** zu festgelegten Dienstzeiten bzw zu Zeiten, in denen üblicherweise **Parteienverkehr** stattfindet.



Geltende Rechtslage (5)

Ausnahmen vom Rauchverbot im Tabakgesetz:

- § 13 Abs 2: Bei ausreichender Anzahl von Räumen **können Raucherräume bezeichnet werden**, wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in Rauchverbotsbereiche dringt.
- § 13 Abs 3: **Ausnahmen**; Gastgewerbebetriebe (jedoch freiwillige Selbstverpflichtung der Speisebetriebe ab 75 m²; in 90 % Nichtraucher/innenbereiche bis Ende 2006), Schutzhütten, Buschenschanken, Privatzimmervermietungen, in Tankstellen befindliche Gastronomiebereiche, Tabaktrafiken und auf gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Veranstaltungen mit Verabreichung von Speisen und Getränkeausschank.
- § 13a: **Kennzeichnungspflicht** seit 1.1.2005
- § 14a: Verletzung der Kennzeichnungspflicht ist mit Geldstrafe bis zu 720 € bedroht (ab 1.1.2007)



Individualarbeitsrechtliches zur Tabakprävention (1)

- **Weisungsrecht** des Arbeitgebers erstreckt sich nur auf die vertraglich übernommene Arbeit und das damit verbundene Verhalten.
- Gesetzliche Regelungen, kollektivvertragliche Vereinbarungen und Betriebsvereinbarungen beschränken das Weisungsrecht des Arbeitgebers.
- Rauchen während der Arbeit ist bei Vorliegen **sachlicher Gründe** verbotbar (Gestaltungsrecht versus Schikaneverbot, keine „überschießenden“ Verbote, nur zu Erziehungszwecken wäre unzulässig).
- **Arbeits-, Betriebs-, Kunden- oder Sicherheitsinteressen** sind sachliche Gründe.
- **Gesetzwidriges Rauchen** kann auch durch faktische Übung nicht rechtmäßig werden.
- Recht auf **spezielle Rauchpausen** besteht eher nicht.
- Rauchen während der **Arbeitspausen** unterliegt nicht dem Weisungsrecht des Arbeitgebers.

Individualarbeitsrechtliches zur Tabakprävention (2)

- Aus der bloßen Nichtausübung des Weisungsrecht kann nicht auf dessen dauerhaften Verzicht geschlossen werden. Auch inhaltliche Änderung der Weisung ist bei Vorliegen sachlicher Gründe erlaubt.
- **Versteckte Rauchpausen** führen zu keinem Vertragsanspruch.
- **Offen tolerierte Rauchpausen** werden nur zum Vertragsanspruch, wenn sie im Bezug auf Häufigkeit und Dauer ausreichend bestimmt sind und einem zur Vertragsänderung kompetenzmäßig Befugten eindeutig bekannt waren und dennoch nicht abgestellt wurden.
- Bloßes Tolerieren auf „Arbeitsebene“ durch Personen, die nicht zur Vertragsänderung befugt sind, führt zu keinem Vertragsanspruch.
- Soweit ausnahmsweise Vertragsansprüche entstanden sind, können diese weder durch Weisung noch durch Betriebsvereinbarung beseitigt oder eingeschränkt werden.



Arbeitsverfassung und Mitwirkung

- § 89 Z 3 ArbVG: Der Betriebsrat hat die Pflicht die Einhaltung und Durchführung der ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften zu überwachen.
- **§ 97 (1) Z 1 ArbVG: Allgemeine Ordnungsvorschriften sind erzwingbare Betriebsvereinbarungen** (zB weiterführende Rauchverbote bei Vorliegen sachlicher Gründe, örtliche/räumliche Festlegung der Raucher/innenzonen und deren Gestaltung, Regelung von Häufigkeit und Dauer der Rauchpausen).

Irland – die Regelung



- **Rauchverbot sämtlicher Tabakerzeugnisse für sämtliche Arbeitsplätze in Gebäuden (seit 29.3.2004)**
- VO-Abschnitt 47: Verbot oder Beschränkung des Konsums von Tabakerzeugnissen zum Gesetz über die öffentliche Gesundheit



Irland – die Begründung

- Zweck: Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitskräfte und der Öffentlichkeit vor der toxischen Wirkung des Passivrauchens.
- Grundlage: Bericht über die gesundheitlichen Auswirkungen des Passivrauchens (Office of Tobacco Control)
- Häufigste Ursache für vermeidbare Erkrankungen
- 7.000 Sterbefälle pro Jahr
- Belüftungstechnologie reicht nicht aus, um das Risiko zu senken
- Erhöhte (gesunde) Lebenserwartung der Bevölkerung



Irland – die Praxis (1)



**„Ich rauche weniger!
Ich trinke weniger!
Ich schlafe mehr!
Ich kann mich an das
Rauchverbot gewöhnen!“**

Ein irischer 50jähriger Pub-
Besucher
(am 26.4.2004 in der ZIB 2)



Irland – die Praxis (2)



**„Zuerst dachte ich, die Gäste werden aus bleiben,
doch jetzt merke ich, dass mehr Gäste kommen
und sie bleiben auch länger!“**

Ein irischer Pub-Besitzer (am 26.4.2004 in der ZIB 2)



Irland – die Praxis (3)



Michael Henry (Chef der Arbeitsinspektion) am 13. Mai 2004 im Beratenden Ausschuss:

- Das Rauchverbot wird von der Öffentlichkeit akzeptiert.
- Es läuft besser als ursprünglich erwartet und geplant.
- Die Bevölkerung verhält sich sehr gesundheitsbewusst.



WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums

beschlossen in der 56. Weltgesundheitsversammlung am 21. Mai 2003!

„Eindämmung des Tabakkonsums“ ist definiert als „eine Reihe von Strategien zur Verminderung des Angebots, der Nachfrage und des Schadens mit dem Ziel der Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung durch Unterbindung oder Vermeidung des Konsums von Tabakerzeugnissen und des Passivrauchens.“

Die Europäische Kommission unterzeichnete das WHO-Übereinkommen am 16. Juni 2003.
Österreich hat am 28. August 2003 unterzeichnet.



WHO-Rahmenübereinkommen - Artikel 8 „Schutz vor Passivrauchen“

„Jede Vertragspartei beschließt ... wirksame gesetzgeberische, vollziehende, administrative und/oder sonstige Maßnahmen zum Schutz vor Passivrauchen am Arbeitsplatz in geschlossenen Räumen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an geschlossenen öffentlichen Orten und gegebenenfalls an sonstigen öffentlichen Orten, führt Maßnahmen durch und setzt sich auf anderen Zuständigkeitsebenen aktiv für die Annahme und Durchführung solcher Maßnahmen ein.“



Aktivitäten der



Die Europäische Kommission hat von April bis Mai 2004 **die europäischen Sozialpartner zum Tabakrauch angehört** (im Rahmen der Anhörung zu karzinogenen, mutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit).

Ziel ist entweder den sozialen Dialog zu starten oder EU-Richtlinien zu schaffen.



EU und das WHO- Rahmenübereinkommen

- Der Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) beschäftigte sich mit möglichen Umsetzungsstrategien in seiner Sitzung vom 19. bis 21. Mai 2004 in Dublin.
- **„Seit 1.5.2004 sind alle Kommissionsgebäude rauchfrei!“** (B. Jansen, Direktor der Direktion D der GD Beschäftigung und Soziales)
- **Mit Beschluss des Rates vom 2. Juni 2004 wurde das Übereinkommen in Namen der Gemeinschaft genehmigt (2004/513/EG).**



WHO-Rahmenübereinkommen trat am 28. Februar 2005 in Kraft

- Die **40. Hinterlegung** des Ratifizierungsinstruments erfolgte am 30. November 2004 durch Kuba!
- Die Europäische Kommission forderte die Mitgliedstaaten auf der 2627. Tagung des Rates am 6. und 7. Dezember 2004 auf, sobald wie möglich die nationalen Ratifizierungsprozesse abzuschließen.
- Österreich: „**Das Ratifikationsverfahren ist zur Zeit im Laufen.**“ (vgl Seite 4 der Materialien zur Regierungsvorlage Änderung Tabakgesetz, aktuell im Gesundheitsausschuß am 25.5.2005)

Weitere Länder mit Rauchverbote

Neben Irland, USA, Kanada führen aktuell weitere Staaten strengere Rauchverbote ein:

- Indien (seit 5/04),
- Norwegen (seit 6/04),
- Niederlande (seit 1/05),
- Italien (seit 1/05),
- Schweden (seit 6/05),
- Belgien (ab 2007)
- weitere EU-Staaten (?), ...

Was sind die Interessen unserer Mitglieder/innen?



Statistiken und Umfragen bestätigen, dass eine deutliche Mehrheit unserer Mitglieder/innen für strengere Bestimmungen zum Nichtraucher/innenschutz eintreten.

Grundsätze im ArbeitnehmerInnenschutz

- Arbeiterkammern und Gewerkschaften treten für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen auf hohem Niveau ein.
- Neue wissenschaftliche Erkenntnisse sind rasch in gesetzliche Schutzvorschriften zu fassen.
- Wir gehen von der **WHO-Definition** zur **Gesundheit** aus: Ein „Zustand umfassenden physischen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur die Abwesenheit von Krankheit oder Behinderung“.

Grundsätzliche Position



**Gesundheitsförderung für
Raucher/innen**

und

**Gesundheitsschutz für
Nichtraucher/innen**

**Ziel: Realisierung des WHO-Konzepts
„Rauchfrei am Arbeitsplatz“**



Welche Maßnahmen sind nötig?

- Informationen geben und Unterstützung anbieten.
- Rauchfreie Innenräume durch gesetzliche Regelungen schaffen.
- Raucher/innenzonen einrichten (zB in einigen Sozialräumen, oder besser im Freien, am Betriebsgelände, ...).
- Entwöhnungsprogramme anbieten (stationär, ambulant und betrieblich).
- Vertrieb von Tabakwaren im Betrieb beschränken/beenden.

...und jetzt ?



Das war die letzte ...

